



HVBG

HVBG-Info 28/1988 vom 08.12.1988, S. 2154 - 2159, DOK 143.265/017-LSG

**Zur Frage der Wiedergewährung einer Verletztenrente (§§ 580, 581 RVO; § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X) - Urteil des LSG Berlin vom 26.05.1988 - L 3 U 65/87**

Zur Frage der Wiedergewährung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 580, 581 RVO; § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom  
26.05.1988 - L 3 U 65/87 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 26.05.1988 - L 3 U 65/87 - die erstinstanzliche Entscheidung des SG Berlin vom 10.08.1987 - S 69 U 116/87 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 204-205) aufgehoben und die Sache gemäß § 159 SGG an das SG zurückverwiesen. Zur Frage der Wiedergewährung (Antrag des Verletzten vom April 1983) einer Verletztenrente (erstmalige Gewährung bis 30.09.1969) hat das LSG Berlin in seinem beigefügten Urteil folgende Ausführung gemacht:

"Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Bei den genannten tatsächlichen Verhältnissen handelt es sich um diejenige Sachlage, die dem Verwaltungsakt zugrunde gelegen hat, wie auch aus dem Wortlaut des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entnehmen ist, an den die Regelung anknüpft (vgl. Gesetzesbegründung zu § 46 des Entwurfes des SGB X, Bundestagsdrucksache 8/2034 S. 35). Abzustellen ist auf die tatsächlich und damit objektiv gegebenen Verhältnisse und nicht auf die Verhältnisse, die - gegebenenfalls fehlerhaft - angenommen worden sind (Grüner, SGB, Bd. III, Stand 1.3.1980 § 48 Anm. 7; Schroeder-Printzen/Wiesner, SGB X, § 48 Anm. 3.1). Bereits hieraus ist zu entnehmen, daß es nicht darauf ankommt, welchen Sachverhalt die Verwaltung angenommen und ob sie diesen darüber hinaus zum Gegenstand des Entscheidungssatzes eines feststellenden Bescheides gemacht hat. Voraussetzung für die Feststellung, ob eine Änderung vorliegt, ist ein Vergleich zwischen den Verhältnissen im Zeitpunkt des Ergehens der bindend gewordenen letzten bescheidmäßigen Feststellung der Leistung und dem Zustand im Zeitpunkt der Neufeststellung (Schroeder-Printzen/Wiesner a.a.O.). Es bedarf also einer vorangegangenen rechtsverbindlich gewordenen ausdrücklichen Feststellung der Leistung, wie dies in der durch § 48 SGB X ersetzten Vorschrift des § 622 Abs. 1 RVO a.F. ausdrücklich bestimmt war (BSG SozR 1300 § 48 Nr. 5 S. 11). Die Prüfung, ob eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, erfordert hier einen Vergleich der für die Bewertung der MdE maßgebenden Befunde (BSG a.a.O.). Dieser Vergleich der Befunde - hier hinsichtlich

der dem Bescheid vom 16. Dezember 1970, dem Bescheid vom 26. August 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1983 und, sofern mit Schreiben vom 26. Oktober 1984 ebenfalls eine Änderung der Verhältnisse geltend gemacht worden ist, der dem Bescheid vom 24. Februar 1987 zugrundeliegenden gesundheitlichen Verhältnisse beim Kläger - hängt nicht von der bindenden Feststellung von aus Befunden abzuleitenden Gesundheitsstörungen als Unfallfolge ab."